

Satzung  
über die  
G e b ü h r e n o r d n u n g

für das Hallenbad, die Sauna und das Freibad Stegermatt  
**„Badespaß Offenburg“**

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 558) i. V. m. §§ 1, 2, 3 und §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in öffentlicher Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§1**  
**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Hallenbades, der Sauna und des Freibades Stegermatt **„Badespaß Offenburg“** sowie deren Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>Hallenbad</b>	<b>Freibad</b>	<b>Sauna<sup>1</sup></b>
<b>1. Einzelkarte</b>			
Erwachsene	3,50 EURO	3,00 EURO	11,00 EURO
Abendtarif	1,50 EURO	1,00 EURO	-----
	<b>Hallenbad</b>	<b>Freibad</b>	<b>Sauna<sup>1</sup></b>
<b>2. <u>Ermässigte Eintritte für:</u></b>			
Schwerbehinderte, Kinder ab 6 Jahre, Jugendliche, Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Arbeitslose	2,00 EURO	2,00 EURO	8,00 EURO

---

<sup>1</sup> Saunakarte berechtigt auch zur Benutzung des Hallenbades bzw. Freibades in Zusammenhang mit dem Saunabesuch

3. **Zehnerkarte**<sup>2</sup>

Erwachsene	27,50 EURO	22,00 EURO	100,00 EURO
------------	------------	------------	-------------

Ermässigte Eintritte für:

Schwerbehinderte, Kinder ab 6 Jahre, Jugendliche, Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Arbeitslose	17,50 EURO	12,00 EURO	75,00 EURO
---	------------	------------	------------

4. **Jahreskarte**<sup>2</sup>

Erwachsene	175,00 EURO	-----
------------	-------------	-------

Ermässigte Eintritte für:

Schwerbehinderte, Kinder ab 6 Jahre, Jugendliche, Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Arbeitslose	105,00 EURO	-----
---	-------------	-------

Familienkarte	300,00 EURO	-----	-----
---------------	-------------	-------	-------

Die Jahreskarten sind mit den persönlichen Daten zu versehen; sie berechtigen zum Besuch des Hallenbades und des Freibades.

5. **Saisonkarte (nur für Freibad)**

Erwachsene	47,00 EURO
------------	------------

Ermässigte Eintritte für:

Schwerbehinderte, Kinder ab 6 Jahre, Jugendliche, Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Arbeitslose	32,00 EURO
---	------------

Familien	125,00 EURO
----------	-------------

---

<sup>2</sup> gilt für ein Jahr ab Tag der Ausstellung

6. **Saisonkarte Sauna (September bis Juli - Hallenbadsaison)**

7. Erwachsene 500,00 €

Ermässigte Eintritte für:

Schwerbehinderte, 318,75 €  
Kinder ab 6 Jahre,  
Jugendliche, Schüler,  
Studenten, Wehr- und  
Ersatzdienstleistende,  
Arbeitslose

8. **Mietgebühren, Pfandhinterlegung und sonstige Leistungen**

Gebühr für den Verlust eines Pfandschlüssels 5,00 EURO

Gebühr für den Verlust einer Jahreskarte 5,00 EURO

	<b>Mietgebühr</b>	<b>Pfandhinterlegung</b>
Schwimmhilfe	1,00 EURO	5,00 EURO
Badehandtuch	1,00 EURO	10,00 EURO
Badehose oder Badeanzug	1,00 EURO	10,00 EURO

**§2  
Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig sind die Besucher des Hallenbades, der Sauna sowie des Freibades Stegermatt „**Badespaß Offenburg**“ und deren Einrichtungen.

**§3  
Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Hallenbades und/ oder der Sauna und/ oder des Freibades bzw. deren Einrichtungen. Sie ist beim Betreten des betreffenden Bades bzw. der Sauna zu entrichten.

**§4  
Gebührenermäßigung/ Gebührenbefreiung/ Gebührenpauschale**

1. **Gebührenermäßigung**

Für Schüler von Schulklassen aus Offenburger Schulen, die Bäder im Rahmen des

Schulschwimmunterrichtes benutzen, erhalten die Technischen Betriebe Offenburg vom zuständigen Träger dieser Einrichtungen je Schüler pro jeweiligen Besuch 1,15 EURO. Die Abrechnung erfolgt durch die Technischen Betriebe Offenburg nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.

**2. Gebührenbefreiung**

Gebührenfrei sind:

- a) Kinder bzw. Kindergruppen aus Offenburger Kindergärten unter 6 Jahren in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer Erzieherin,
- b) Seniorenpassinhaber aus dem Bereich der Stadt Offenburg nach den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien.

**3. Gebührenpauschale**

Soweit der allgemeine Betrieb es zulässt, können Offenburger sporttreibende Vereine, die die Bedingungen der Gemeinnützigkeit erfüllen, einzelne Bahnen des Sportbeckens (1/3 Lehrschwimmbecken = 1 Bahn) anmieten. Es gilt folgende Pauschalregelung:

Reservierung pro Bahn 4 EURO je angefangene Stunde.

Die Zahl der Bahnen ist für ein Kalenderjahr im voraus verbindlich anzumelden

**§5  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Die bis zu diesem Tag gültige Satzung über die Gebührenordnung im Hallenbad und im Freibad tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Offenburg, den.....

Die Oberbürgermeisterin

Edith Schreiner

**Schlussbestimmungen:**

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.